

*Bericht über verschiedene Angelegenheiten in Liechtenstein. Die Becker bitten um die Anstellung von Brotträgerinnen. Die herrschaftliche Mühle im Mölibolz soll Ulrich Seyfriedt überlassen werden. Der Gipsberg wird Franz Walser verpachtet. Thomas Walser bittet um Bestätigung seines Amts als Zolleinnehmer. Der Umbau des Gamanderhofs hat begonnen und die Rheinmühlen sollen saniert werden. Ausf. Hohenliechtenstein, 1719 März 17, AT-HAL, H 2612, unfol.*

[1] Durchleüchtigster herzog, etc.  
Gnädigster fürst und herr herr.<sup>1</sup>

Es haben mir die allhiesig, vadutzische unterthänige, beckhen beygebogenes, unterthänigstes memorial A behändiget, ersuchende solches an euer durchlaucht gehorsambst abzusenden.

Nun ist zwar durchleüchtigster herzog nicht ohne, das denen brodträgerinnen in der herrschafft Schellenberg mit euer durchlaucht gnädigsten consens das brodttragen seye verbothen worden, und dahero es auch nicht ohnanständig wäre, wann euer durchlaucht es auch in dero graffschafft Vaduz zu vermitlen geruheten.

Demnach aber durch dieses verboth denen beckhen ein grosser abgang an brodt, einfolglichen auch grösserer nutz geschafet wurde. Als habe auch mehr gedachte supplicanten auch dahin verdröset, das, wann sie hierowegen gnädigster herrschafft ein gewisses, sonsten in denen ndern ländern gewöhnlich, hier aber gantz seltsammes schutzgelt alljährlichen zu erlegen sich verobligiren, sodann ihr begehren an ihro durchlaucht gehorsamst übermachen und hierüber gnädigste resolution erwartten wolte, [2] wie sie dann auch auf angelangende gnädigste ratification vor dis erste jahr jeden einen species duplonen oder 1 fl. 30 xr.<sup>2</sup> zusamben 22 fl. 30 xr. zu erlegen angelobet haben, und könte der Schellenberger beckhen, welcher diese freyheit schon bereits etwelche wochen genüssen, auch dahin gehalten werden. Damit aber hierin doch eine ordnung observiret wurde, so habe nicht ermanglet, gegenwärtig ohnmassgebigen project gehorsamst zu verfassen, und sambt dem memoriali gehörig beyzuschliessen.

Wegen der herrschaftlichen hoff-mühl in Mühlholtz<sup>3</sup> haben sich schon bey firgewesten löblichen landesfürstlichen commission zwey mühlner angemeldet, derer unterthänigste supplicationes sambt meiner ohnverfänglichen meinung in aller unterthännigkeit hiebeyschlüsse, und ferner ohnverhalte, das wiewollen zwar der bishörige mühler (welcher seinen bestand gebührend aufgekündet hat) von denen admodiatoren gegen erlegung jährlicher 1.000 fl. paaren geldes die gemelte herrschaftliche hoffmühlen, so in 6 gäng, 8 schlägel oder stampf und einer reübe besteht, innengehabt, worgegen ihme aber von denen admodiatoren jährlichen 5 fuder wein [3] oder aber darvor 250 fl. gelt gratis gereicht, und sambt dem umbgelt nachgesehen worden, bey seinen aufzug aber, wie glaubwürdige kundtschafften genugsamb aussagen, das viertl körner per 3 fl. jetzt aber vor 1 fl. hatt können verkaufft werden. In ansehung dann dessen die supplicanten sich auf einen ringerte bestandt drösten.

Erwogen aber, das durch vorgemelte abstellung der brodtträgerinnen ein weitt mehrers vermahlen und dardurch gantz ohngezweiflet dasjenige, was an dem jetzt ringer laufenden körnerpreys abgeheth, hinwiderumb dargeschafft werden wierd. Als könte ohne mein unterthänigstes masvorschreiben die mühli demjenigen, welcher nachgehende sambt denen sonsten in contracten

---

<sup>1</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Fl.: Gulden (Florin); x. (kr.): Kreuzer.

<sup>3</sup> Mölibolz. *Wiesen, Häuser und Straße nördlich von Vaduz*. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 360.

übliche puncta eingehen wolte. Und zwar solle forderist der acquirirende eine caution von wenigstens 300 fl. paaren geldes (worvon die neue mühl ohngefehr wierd erbauet, und längstens bis zur neuen fechsung<sup>4</sup> in brauchbahren standt gesetzt werden) gleich bey seinen auffzug erlegen, und weillen

2. Die durch den segen Gottes fechsende herrschafftliche wein auser der tafern zu Vaduz denen wüthen [4] einzulegen die herrschafft nicht berechtiget, und mithin durch nicht-versilberung des weins grosser schaden endtstehen könte, als solle er, bestandtnehmer, gnädigster herrschafft 4 fuder wein ausschenkhen und solcher gestalten verrechnen, wie es ihme von der fürstlichen verwaltung vorgeschriben werden wierd. Dann auch

3. Wir vor alters nach aussag des urbarii und viler rechnungen hauslich geübet worden, statt des eingeführten geltzünses 700 viertl frucht, und zwar jedes mahl quartaliter 100 viertl körner und 75 viertl rauches, sambt jährlich 5 cennten haneff treulich einlifern, als dann auf 3 jahr lang in gnaden conferirt werden.

Solcher gestalten dann der mühl-züns bey jetzig wohl faullen zeitten mit dem wein nutzen auf die 750 fl. dannoch gebracht werden könte, sonderbah, wann mann die empfangende frucht, bis solche in einen höchern preys stige, aufbehalten wurde. Bis dahin aber und damit mann hiermit nicht feier, denen unterthannen, wann dem herrschafftlich kasten gegen einen von sich gebenden revers, darlehensweis dergestalten ausfolgen, das sie die ihnen ausmessende [5] frucht jedes mahl gleich bey einbringung der neuen und ersten fechsung, aber in der gleichen güte und mass, als sie es empfangen haben sambt einer zugaab auf jede 4 viertl ein massl<sup>5</sup> hinwiderumb dahin, wo sie es abgenommen ohne endtgelt gnädigster herrschafft einzuliefen gehalten seyn solten.

Ebenfalls suppliciret. C: Frantz Walser, gerichtsmann von Vaduz, umb den bishero in bestandt gehalten Ibsberg<sup>6</sup>, und wiewollen es glaubwürdig, das die rivinen und wolckhenbrüch hierin grossen schaden verursacht und solchen mit allerley ohnnütz gänzlich verschüttet haben, auch dass das ibswerg nun bey erfundenen Schavhauser<sup>7</sup> ibsberg sein vorigen fortgang nicht mehr haben kann, so wäre doch meine gehorsamste ohnverfängliche mainung solchen nicht per haupt und wie supplicant gehorsamst anführet per 15 fl. zu verlassen, sondern mit ihme den accord auf ein jahr lang so gestalten zu machen, das er von jeden abführenden vässel oder cunten gnädigster herrschafft á proportion des dabey habenden nutzen ohne geringsten endtgelt dem halben theil und was die herrschafft an ibs nöthig, umbsonst abzuführen schuldig und verbundten seyn soll. [6] Zu diesem ende dann der contract, den bestandtnehmer mit seiner kundtschafft aufrichten wierd, mit gnädigster genehmhaltung von mir mitgefertiget, und auf die abfuhr gute treüliche obsicht gehalten werden solle. Dann, wann mit ihme per pausch contrahirt wurde, könten sich kundtschafften hervorthuen, das innerhalb jahr und tag der Ibsberg wohl gar ausgeraumbt werden dörfte.

Der herrschafftliche zoll zu Vaduz, Rofenberg und Klein Mels, auch der wasser- und landtzoll zu Roggel, könte ohne mein unterthännigstes mass vorkheren, auf die von der landesfürstlichen löblichen commission nachgelassene weis von Geörgii<sup>8</sup> an auch fernerhin eingebracht, dahingegen aber dem zoller zu Vaduz (als welcher umb gnädigste confirmierung seines dienstes in D: gehorsambst anhaltet) in ansehung seines treu- und guten gewissen, und damit ihme ferner den lust zu machen, eine jährliche besoldung denen übrigen zollern aber von jeden einbringenden gulden 6 xr. (allermassen sie darumben oder aber umb endtlassung ihres dienstes schon öffters [7] belanget) gnädigst verwilliget werden. Wie auch die herrschafftliche tavern, worinnen der hauptzoll bezogen wierd, dem zoller ferner die sonsten gelhalte pündt davon ausgenommen gegen erlegung

<sup>4</sup> Ernte.

<sup>5</sup> Maß.

<sup>6</sup> Gipsberg, Berg oberhalb von Vaduz. Vgl. LNB 2, S. 305.

<sup>7</sup> Schaffhausen (CH).

<sup>8</sup> 23. April.

jährlichen 80 fl. züsen in gnaden vergünstiget werden könte, wohingegen er aber unter hoher straff keinen anderen, als herrschafftlichen wein in das hause führen, viel wöniger ausschencken solle, es seye dann sach, das ihme vor seine haushaltung und haus notturfft von seinen aigenen gewächs 3 fuder einzulegen gnädigst verwilliget wurden.

Das weeggelt ob Rofenberg will dato nicht allerdings vor sich gehen. Ursachen die fuhrleütte es nicht anderster zugestehen wollen schuldig zu seyn, ausser sie gehen immediate über Rofenberg. Dieser strass ob Rofenberg kann mann in 3 örtern aus- und abweichen. Einfolglichen auch dem weeggelt, jedoch kann mann nicht anderster als die herrschafft betretten. Nachdeme ich aber in der meinung bin, das, weillen nicht die gemeyndt von Rofenberg allein, sondern der ambtstragende landtammann im nahmen [8] der gesamleten landtschafft, einfolglichen im nahmen aller gemeyndten der herrschafft Schellenberg mit gnädigster herrschafft getheilte, das erste viertljährige umbgelt, als sollen es gleichwollen die nacher Feltkürchen passirenden Schweitzer, sie mögen hernach über Rofenberg oder anderwehrts, wann sie nur die herrschafft betretten, abzulegen schuldig seyn, und derentwegen sowohl in dem archiv nachgesuchet, als auch dem herrn landtvogten, landtschreiber und die mitinteressirte Schellenberger befraget, ob sie hirowegen nicht etwa schrifften oder andere verlässliche kundtschafft hätten, aber nichts erfunden, als das dieses der ursprung seye, weillen schon vor villen jahren her von denen Schweizern denen Schellenbergern in die Schweiz zu fahren, handeln und wandlen nicht gestattet worden, als haben es auch die Schellenberger denen Schweizern nicht anderster zulassen wollen, als das sie von jedem durch die herrschafft gehenden pferdt 3 xr. weeggelt allemahl zu erlegen sich verobligiren sollen, und im fall es die Schweitzer mit der zeitt nicht gestehen wolten. [9]

Da solle auch ihre fuhrfreyheit hiemit aufgehoben seyn, und ist derowegen keine schrifft aufgerichtet noch bis dato ein lägerbuch ausser des jetzt regirenden landesfürsten durchlauchte gnädigste resolution zu Pünden.

Als habe mich in allerunterthännigkeit anfragen wollen, ob euer durchlaucht gnädigst nicht gewilligen mächten, nebst Rofenberg zu Roggel und Pendern, und wo es sonst die noth erforderte, in dem schellenbergischen bezürg, als an denen strassen, allwo die ausreisser durchpassiren, einige weeg ein[...] nach und nach zu bestellen, umb sodann denen Schweizern und auch Pündern, welche ebenfalls denen hiesigen unterthanen ins landt zu fahren nicht gestatten wollen, ihren bedrug und abfuhr darmit abzuschneiden.

Ich habe zwar erst verwichenen 28. Februarii in der Au zwischen Vaduz und Schann 11 schweitzer saumpferdt, welche da von Feltkürchen mit körner und saltz beladener kommen seyndt, und ausser der überfuhr über den dermahlen klein gewesen Rhein [10] passiren wollen, angehalten, und ein beladenes pferdt nacher Vaduz mitgenommen. Nachdeme aber diese ihren zoll vorhin zu Vaduz richtig abgelegt und vorgeschuet, sie hätten es nicht gewust, das sie dannoch obwollen ihre reys über Rofenberg nicht gewesen, das weggelt bezahlen solten, auch in ansehung des von ihren landtvögten vor Werdenberg an mich hirowegen erlassenen nachbahrlichen schreiben mich mit dem erlag des weggelts von jeden pferd a 3 xr. begnügen, und das in verhafft gehabte widerumben erfolgen lassen. Anbey aber diesen mit allen ernst eingebundten, das wofern mann sie nocheinmahl ausser der strass Rofenberg andreffen und ihre schuldigkeit nicht erleget zu haben erfunden ward, sodann solle ihnen alles abgenommen werden und ewig verlohren seyn.

Was vor die sammentliche güther in der grafschafft Vaduz (welche von einer landesfürstlichen löblichen commission in vier mayerhöff [11] eingetheilte worden, wann euer durchlaucht solche annoch heuer zu besetzen nicht gedencken, die Vaduzer herrschaffts unterthannern an paaren gelte liefern wollen, zeigt beygebogene specification E, das mehrere zu dessen aber habe ich zu

denen mayerhöffen und Gamandra<sup>9</sup> das veranlaste holtz, stein und standt zwar mit hartter mühe zubracht, und an des landtvogten und landschreibers zimmern diese wochen den anfang gemacht. Auch den 9. dieses umb halber sechs uhr abendts dem kalchoffen anzündten lassen, und hoffe daraus mit Gottes hilfe feinen kalch zu empfangen, Gott verleyhe nur schöne zeitt. Wiewollen zwar zu beforstehden sammentlichen gebäuden vor mauer wohl aber vor tachzügel über 10 fl. auszugeben nicht willens bin, ursachen statt dieser die in der menge in dem Schlossberg under [12] den weeg seynde edelste tuggsteine, so viel leichter und dauerhaffter dann die züglen, und gantz mit ringen kösten zu überkommen und zu verbrauchen seynd erfunden, habe dennoch von 3 ortten laimb zu dem kalchofen beyführen, und die daraus gemachte probzüglen anlegen lassen. Erwartte nun mit schmerzen eine gute würckhung.

Die von denen admodiatoren übernommene wein, sonderbah die rothen, werde im nächsten kräbs [?] abzihen lassen, und nachdeme diese über ein jahr lang nicht wohl zu behalten seynd, mit gnädigster genehmhaltung in die tafern, und wie voran gehorsamst angeführet, in die hoffmühlen ausstellen und darmit am nächsten Geörgitag solcher gestalten wie in meiner underthänigsten relation pro Novembris 1718 gehorsamst angeführet habe, wann ansonsten nicht wegen des heurigen [13] durch den seggen Gottes zu hoffenden guten weinjahr der wein nicht abschlagen wierd, den anfang machen. Deme aber vorzukommen gut wäre, nachmahlen mit allem nachdruckh ein gnädigtes mandat ausgehen lassen, krafft dessen die einführung der ausländischen weine gänzlich abgestellet, und durch vermittlung dessen sowohl der herrschafftliche und in auskunfft dessen, ihro hochfürstlichen gnaden Joseph Wentzels<sup>10</sup> von Liechtenstein in Feltkürch ligende alte wein am füglichsten ausgestellt und versilbert werden mächte, allermassen von hiesigen landwein bis Geörgi wenig oder gar nichts zu erkaufen seyn wierd, dann mit dem heurig gefechsneten weyssen, welcher sonderbah zum aushalten gut gewachsen seyn solle, kein mensch ohne anstossenden höchsten noht aus dem keller fahren will.

[14] Nachdeme aber wie voran gehorsamst angeführet, in der gantzen herrschafft Vaduz ein einzige herrschafftliche tavern und würtshaus, worin der herrschafftliche wein angebracht werden kann, in der herrschafft Schellenberg aber gar keines dato obhanden, und auch eines zu kauffen, gleichwie den wein ausm landt zu führen die gelegenheit sich nicht bald ergeben wierd, so wäre sehr nutzlich, wann euer durchlaucht gnädigst erlaubeten, in ein und anderen ortt, einige frey schenckhstuben dergestalten auf eine zeitt denen unterthannen zu verwilligen, das sie vorderist von herrschafftlichen wein jährlichen ein gewisses quantum aus leidt geben, und nach diesem mit dem ihrigen oder sonsten acquirenden wein nach belieben hausen und würtschafften sollen und mägen, bis etwa an gnädigste herrschafft einige aigene würtshäuser gebracht wurden, von denen gesambt ausstellenden herrschafftlichen wein aber sollen sie das umbgelt gleichwie von ihren aigenen umb in der rechnung [15] keine confusion zu machen (ausser der herrschafftlichen tavern, welche keinen anderen als puren herrschafftlichen wein auszugeben und statt des umbgelts, den auswerffenden preys umb so höher abzustatten haben, als das umbgelt davon secondiret wierd) zu erlegen.

Die alten Rheinmihl<sup>11</sup> herren kommen fast täglich umb ihren kauffschilling zu zihen, und haben mir dem noch in handten gehalten mihl brieff auf einen pergament geschriben, in originali behändiget, davon die abschrift sambt einig erfundenen noval acten an euer durchlaucht durch den Johannes Negelli gehorsamst abgesendet habe. Wie dann in diesen mühlbrieff gantz clar zu

---

<sup>9</sup> *Gamanderhof. Ehemaliger herrschafftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, Gamanderhof; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 263.*

<sup>10</sup> *Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 in Vaduz und Schellenberg und übernahm von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu; in: Allgemeine Deutsche Biographie 18 (1883), S. 623–625; WILHELM, Tafel 7; WURZBACH, Bd. 15, S. 156–163 und Stammtafel II.*

<sup>11</sup> *Rheinmühle (†). Unbekannt. Einstige Mühle in Gamprin. Vgl. LNB 4, S. 116.*

sehen, das nicht allein diese Rheinmühl schon ante annum 1651 von dem gross ausgegossenen Rhein zerunnen und abgetragen, sondern auch darsider auf das landt gesetzt und gleichfalls widerumben obiger gestalten bezahlt und zum dritten mahl [16] aufgesetzt, bis auf heüntige stunde aber in 70 jahren 6 mahl auferbauet worden ist. Ergibet sich auch weitter gantz clar, das, wann gnädigste herrschafft diese Mühl an sich, als diese noch in brauchbahren standt gewesen, hätte bringen wollen, davor 1.000 fl. bezahlen sollen. Wann aber die Mühl (als welche ich statt der an dem landt erbaut gewesen in die privilegia eingestanden zu seyn erachte) in ihren ehren stand, nicht mehr erfunden, sondern nach aussag der ohnpartheyischen schätzleütte nicht mehr dann 200 oder hechstens 300 wehrt gewesen, einfolglichen davor vermög brieffs auch nicht mehr solle bezahlt werden. Stehet also nun ein solches in euer durchlaucht gnädigsten händten, ob dieselbe geruhen wollen, die Mühl denen alten mühlherren (welche zwar vorgeben, solche nicht einmahl umbsonst mehr anzunehmen) ursachen sie solche nicht an gnädigste herrschafft, sondern an dem prælaten ad Sanctum Lucium zu Chur oder dessen stadthalter zu Pendern käuflichen überlassen, [17] und es wäre hernach zeitt genug gewesen, bede mühlinnen, wann solche von denen geystlichen in ehren standt gebracht worden wären, von seithen gnädigster herrschafft anzufallen und mit denen in mehr gemelten brieff vorbehaltenen 1.000 fl. einzulösen, zurückgeben oder aber solcher gestalten wie euer durchlaucht die rechten darzu haben, als nemblichen, wie solche geschätzt worden, abzukauffen. Darwider protestiren sie aber nachdruckhlichst und wenden obige motiva vor.

Meines ohnverfänglichen bedenckhens glaubete das beste zu dröfen, wann mann die Mühl mit vorwenden, das wiewollen diese mit herrschafftlich obhabenden rechten nur umb ein solches, was das werkh an sich selbstn wehnt, ohne die darbey seyenden rechten, welche sich damahls gnädigste herrschafft schon in anno 1651 vorbehalten und anno 1673 neuerlich bekräftiget hatt, könnte abgenommen werden, so will mann doch in ansehung der verkäufer grosser armuth [18] und das sie dardurch gänzlich ruiniret wurden mehr berührte Rheinmühl solcher gestalten nicht zu zihen, sondern widerumben zu ihrer disposition mit vorbehalt der in dem mehr gedachten briff endthaltenen rechten und gänztlicher schadloshaltung zu ihren handten stellen. Dann gleichwie ich bereits zu bessern fortkommen der einführen wollenden beckhen (welche ohne weitters in der alten mühl nicht befördert wurden) an dem durch den Dobel<sup>12</sup> über den Langen Acker<sup>13</sup> zu derer herren hoffcaplonen behausungen hinunder flüssenden bach, darzu der ob dem sogenannten Mayerhoff, so von ohnerdenckhlichen jahren gleich dem erstern diesen weeg ohnermündert zu wintters- und sommerszeiten nichts auf oder abwachsendt possediret, über dem felsen schüssende, ohne geringsten schaden der Mayerhoffs<sup>14</sup> bey seinen ursprung under dem Gulmen<sup>15</sup> nächst Masesche aufgefangen und mit ringen spesen gebracht werden wierd, mit gnädigster genehmhaltung eine mühl [19] von zwey gängen, im fall aber diese bede gäng noch nicht sufficient wären, das einführende körndl zu vermahlen, oder aber wann (so Gott weit gnädig endtfehren wolle, die alte mühl von einer rivi verzehret wurde) annoch ob dieser neu erbauenden, so von rivinen und aller anderer gefahr sicher und ohnangefachten frey bleiben solle, noch zwey und mehr gäng anzulegen, und zu denen erstern des auf die neue mühl kommenden mühlers erlegende caution zu verwenden, auch damit diese den alten mühlzins nicht in mündesten schwächen mächte, die beckhen dahin anzuweisen, und gleichwollen dem die alte mühl possedirenden müller umb einen züns etwa von 125/4 körndl willen dieser solche mit einen von seiner knechte versehen lassen, und also umb so mehr verzünsen, als ein anderer, der da darvon aigenes leben solte, verzehen müste zu verlassen gedenkhe.

---

<sup>12</sup> Tobel. Wald nordöstlich oberhalb von Vaduz. Vgl. LNB 2, S. 425.

<sup>13</sup> Langacker. Ebeneres Wiesland im Schlosswald von Vaduz. Vgl. LNB 2, S. 344.

<sup>14</sup> Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutsbof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, Meierhof; in HLFL 2, S. 610–611.

<sup>15</sup> Kulm. Übergang des Rheintals in das Saminatal. Vgl. LNB 2, S. 133–134.

Also auch von der Schellenbergischen Rheinmühlfreyheit ohnangefahnen, an dem Nändler Bach, allwo ein wasser auf 3 gäne zusammen zu bringen, und künfftiges jahr eine herrschafftliche freye mühl anzustellen seyn wierd.

[20] Darzu dann ohngezweiflet die Eschnerberger, Maurer, Nändler und Heyligkreuzer, als welche dieserseits dem berg anligen, der guten angelegenheit halber viel ehender als zu der Rheinmühl zu fahren werden. Sonderbahr aber solte bey aufrichtung derselben oder aber umb so besser bey publicirung des verbots wegen denen brodt-trägerinen, denen schellenbergischen gleichwie denen vadutzischen beckhen under grosser straff inhibiret werden, ausser deren neu erbauenden herrschafftlichen mühlinen nirgentshin zu fahren. Bis zu erbauung dieser aber sollen die Schellenberger nebst dem schutzgelt die freyheit dahin fahren zu dörfen, wo es ihnen am besten bedienet ist, mit gelt einlösen. Solcher gestalten dann der Rheinmühl zu gewis keiner fahren, sondern anderwehrts mahlen und auch die freyheit, welche wohl mit so viel als die nutzung der Rheinmühl eintraget, gern einlösen wierd. Und im fall die beckhen, welche zwar ohnedis von der herrschafft keine privilegirte meister, auch zum theil gar keine unterthannen seynd, diesen anschlag anzunehmen sich widersetzten, da könte man einen allein, welcher diese puncta halten und sich nach gnädigster intention richten wolte, die freyheit [21] ertheylen. Und wiewollen die mühl, wann alleinig die beckhen dahin gewisen wurden, ihr an das bauweesen anlegendes capital innerhalb 4 jahren auslösen möchte. So ist es auch gewis, das der zumahlige Rheinmühl possessor dardurch sehr geschwächet, und vileicht gar davon abstehen, einfolglichen die herrschafft allein dem platz erhalten müste, und hätten dannoch gnädigste herrschafft allzeit die rechten bevor, solche nach belieben anzufallen.

Schlüsslichen belangen täglich gesambte herrschafftliche unterthanen wie sie sich mit denen wegen des löblichen laimbruckhischen regiments allhier erlittenen rasttügen zu verhalten haben, wie auch die Schanner, welche zu der herrschafftlichen Gamandra ihr gütter zu unterthännigsten ehren abtreten, sambt dem Frantz Bantzer, so gnädigster herrschafft die Trysner Tavern überlassen wollen.

Gleich aber dieses alles zu euer durchlaucht gnädigster willkur setze, also mich immerwehrenden hohen fürstlichen gnaden in aller unterthännigkeit empfehle, und ersterbe.

Euer durchleucht etc.

Haus Lichtensteyn ob Vaduz, den 17. Martii 1719.

Unterthännigst treu gehorsamster  
Johann Adam Bründl<sup>16</sup> manu propria  
Präsentato, den 28.

[22] [Beilage A]

Puncta, welliche die beckhen, wann denen brodtträgerinen das brodt von Veldkürchen abzuhohlen verboten werden würdt, zue observieren schuldig seyn sollen.

Erstlich sollen alle vor ein und einer vor alle sich verroversieren schriftlich, das landt mit genuesambes brodt treulich zue versehen, und also zwar das, wann ein klag entstünde, dise hiavor gebührende redt und antworth geben, und den schaden und brodtmangel mit vorbehalt der herrschafftlichen straff ohnwidersprechlich widersetzen müesten.

2. Solle das brodt in disen gewicht verkaufft werden, wie es ihnen von herrschaffts weegen würdt anschaffet werden.

3. Sollen sie insgesambt, keiner ausgenommen, in denen herrschafftlichen mühlinen allein mahlen, zue wellichem endte und beförderung willen dann noch zue diser beraihths seyenden mühl im Mühlholtz zwey neue gäng erbauet werden, und im fall aber einer entlegenheit halber in gedachter herrschafft mühl zue mahlen sich entschuldigete, der solle von gnädigster herrschafft nach billigkeit

---

<sup>16</sup> Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. HLFL 1, S. 113.

die dissfällige freyheit mit gelt einlösen, allermassen von uhralters her und lauth urbarii denen beckhen in keinem als in der [23] herrschafftlichen mühl zu mahlen gestattet werden solle.

4. Sollen sie verbundten seyn, das körndl, so zuem verbachen tauglich, von gnädigster herrschafft in iedemahlig gangbahren preys abnemmen, und sonsten ausser dem landt keines kauffen, es seye dann sach, das gnädigste herrschafft zur zeit keines zue verkauffen hette oder wolte. Sodann solle es ihnen frey stehen, solliches zue kauffen, wo sie es am fueglichisten überkomen können und mögen, und weillen

5. Nicht ohne, das sie, beckhen, durch abstellung der feldkürchischen brodtragrinen umb ein merckhliches mehr verbachen, mithin in einen augenscheinlichen nutzen empfangen werden, also ist auch nichts als billig, als das

6. Sie derowegen gnädigster herrschafft ein billig jährliches schutzgeltt reichen, und zwar

7. Sollicher gestalten, das weillen in Feldkürchen und diser orthen herumb nun bey zeithen, das das 4tel körndl ist erkaufft würdt, das pfundt brodt per 2 xr. gebachen, dahin gegen aber die beckhen zue Feldkürchen denen brodtragrinen ursachen, [24] wann sie das brodt abhollen, den gantzen tag zuebringen müessen. Auf ieden gulden umb 10 xr. mehr an brodt zu legen. Als solle

8.<sup>a</sup> Denen brodtträgrinen nachdeme diese das brodt im landte und die maisten fast gar bey hause haben können, künfftighin auf ieden gulden nur 10 oder 12 xr. auf gaab der gnädigsten herrschafft aber der überrest per 4 xr. geraichet, und also dannoch das brodt in seinen valor und gewicht sein verbleiben haben, und was die beckhen verbachen darauf genaues aug getragen und viertljährlich abgerechnet werden solle, im fall aber

9. Das körndl staigen, oder aber im preys abfallen wurde, als solle das lb.<sup>17</sup> brodt iedes mahl nach der masgab gradatim entweder ab- oder zuwachsen, und zwar wann das viertl körner per 30 xr. so sollen die 7/4 lb. brodt per 1 xr. und wann es 1 fl. 30 xr. so solle die 7/4 lb. brodt per 3 xr. und so weihters verbachen werden, darzue ihnen dann

10. Von herrschafft weegen gezeichnete [25] waag und gewicht eingehändiget und darauf wachtsames aug getragen werden würdt, gleichwie nun dises alles.

11. Zue den gemainen bestens und einführung gueter pollicey gedeyhen oder auch

12. Denen vier beckhen von gnädigster herrschafft schutz uns schürm dergestalten gehalten werden, solle das nicht allein die feldkürchischen brodtragrinen gantzlichen abgestellet, und darmit sofort continuirt, sondern auch das mehr als oben berührte 4 beckhen in der graffschafft, es were dann sach, das gnädigste herrschafft mit der zeit eine pfisterey selbsten aufrichten wolten nicht gestattet werden solle.

A

Unterthanigst, treu gehorsamster

Johann Adam Bründl manu propria

[26] [*zweite Beilage A*]

Durchleichtigster hertzog, gnädigster fürst und herr, herr, etc., etc.

Dieweilen euer hochfürstliche durchlaucht gnädigsten angedenkens die in der herrschafft Schellenberg befindtliche brodtragerinen abgestellet, damit wür landtsässige beckhen-maister und untheränigste unnterthannen in unnsern handtwerckh besser fuhrfahren könnten, mithin aber sich allhier zue Vaduz auch dergleichen brodtragerinen sich zue unserem und des landtes höchsten nachtheyll befinden.

Als gelangt gleichfahls an euer hochfürstlich durchlaucht gesambten maistern und unnterthannen unser untherthänig gehorsambstes supplicieren und bitten, dieselbe geruechen gnädigst denen allhier sich aufhaltenden ebenmessig das brodtragen abstellen zu lassen. Vor welliche hochfürstlich höchste gnade umb erhaltung all ersünnlich glücklicher regierung wür den höchsten Gott unaufhörlich bitten werden.

Euer hochfürstlich durchlaucht

---

<sup>17</sup> Lb.: Pfund (Libra).

Unntherthönig, gehorsambste gesambte beckhenmaistere in Vaduz

[27]

A.

[28] [*Dorsalvermerk*]

17. Martii 1719.

Von verwalter zu Hohenlichtenstein, de präsentato 28. Martii 1719.

1. Mit einem memorial der dorttigen sammentlichen beckhen umb anstellung der brodtragerinen in der herrschafft Schellenberg.
2. Wegen in bestandt-überlassung der Hoffmühl in Mühlholtz dem Ulrich Seyffridt.
3. Per conferirung des sogenannten Ibsberg dem Franz Walser auf ein jahr lang ad 15 fl.
4. Über des Thoma Walsers zoll-einnehmers umb confirmirung seines diensts und
5. Wegen zu denen 4 mayerhöffen und Gamandra bereits zugeführten holz, stain und sandt, folglich angefangenen baues.
6. Per vorgeschlagene modalität, wie füglich- und geschwinder die herrschafftlichen wein zu verschleissen wären.
7. Item verschiedene vorschläg wegen der Rhein und andern mühlen.

Ponatur ad acta 1. passus, die andern sub nummeris 2, 3, 4, 5 seyn extrahirt, und die übrige fürgemerckt worden ad acta.

---

<sup>a</sup> *Ergänzung des Verwalters Bründl in der linken Spalte:* Dieser numerus könte ohne mein untherhännigstes mas-vorschreiben denen beckhen auf erlag der 22 fl. 30 x. von Georgii 1719 bis dahin 1720 in gnaden nachgesehen werden, umb bis dahin sich weiter zu informiren, wie mann meinen ohnzeittig- ohnverfänglichen anschlag von jeden verbachenden viertl körndl per 4 xr. per modum umbgelt, sub titulo schutzgelt wierd einschleichen lassen können, indessen aber ist es gantz wahr, das es eine dergleichen beschaffenheit habe, wie es umbgelt und dardurch weder die bekchen noch die untherthannen geschädigt wurden, allermassen mann allhier das brodt wohlfeyller als zu Veltkürchen, allwo, das körndl erkhauffet wierd nicht verkauffen, auch denen brodträgerinen hier im lande so viel angaab als wann sie nacher Veltkürchen gehen und einen gantzen tag zu bringen müsten, nicht passiren kann. Jedoch haben [25] euer durchlaucht damit gnädigst zu disponiren.